OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752746/2/KLi

Datum:
Linz, 27. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Juli 2022 der J N, geb. x, StA. DR Kongo, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Juli 2022, GZ: BA-4-00023704-01, betreffend Abweisung (1.) eines Antrages vom 25. Oktober 2021 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Familienangehörige von Österreicher“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und (2.) eines Zusatzantrages nach § 19 Abs. 8 NAG vom 3. Juni 2022 auf Nachsicht von der Beglaubigung des polizeilichen Führungszeugnisses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Aufenthaltsbewilligung „Familienangehörige von Österreicher“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juli 2022, GZ: BA-4-00023704-01, wurden (1.) der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 25. Oktober 2021 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Familienangehörige von Österreicher“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie (2.) der Zusatzantrag nach § 19 Abs. 8 NAG vom 3. Juni 2022 auf Nachsicht von der Beglaubigung des polizeilichen Führungszeugnisses abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu Nachfolgendes aus:

„Sachverhalt

Die Behörde geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am 25.10.2021 stellten Sie persönlich bei der Österreichischen Botschaft in Nairobi einen Erstantrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“ gem. § 47 NAG. Gleichzeitig wurde für den Sohn B N, geb. x ein Erstantrag eingebracht. Zuständigkeitshalber wurde der Antrag an den Mag. Linz weitergeleitet, wo er am 06.12.2021 eingelangt ist.
Dem Antrag bei der Österreichischen Botschaft in Nairobi waren folgende Unterlagen in Kopie angeschlossen: Reisepass, Geburtsurkunde inkl. Übersetzung, Strafregisterauszug vom 11.03.2021 inkl. Übersetzung, Heiratsurkunde vom 21.02.2019 inkl. Übersetzung, Nutzungsvertrag Lebensräume vom 31.07.2017, Bestätigung des BmBWF vom 26.03.2019 über Anerkennung der Hochschulreife, Reisepass und Staatsbürgerschaftsnachweis des Ehegatten, KSV-Auszug vom 11.08.2021, Bestätigung vom 23.08.2021 der AK OÖ über Bruttogehalt des Ehegatten sowie Lohnzettel von Mai bis September 2021, E-Card.
Die Behörde hat mit Ihrem Ehegatten Herrn M N am 06.01.2021 Kontakt aufgenommen und einen persönlichen Termin mit ihm vereinbart. Er wurde am 26.01.2021 bei der Behörde zum vorliegenden Sachverhalt befragt. Herr N hat dabei bestätigt, dass die Ehe durch einen Vertreter ohne seine Anwesenheit geschlossen wurde. Er selbst war seit 2005 nicht mehr in der DR Kongo aufhältig. Es wurden folgende angeforderte Unterlagen nachgereicht: KSV-Auszug vom 11.08.2021, EnCash Forderungssache vom 07.06.2021 mit Schuldenabrechnung, „der faire Credit“ Bestätigung des Kontoausgleichs vom 03.08.2021, Linz AG Zahlschein über EUR 71,00, MyElectric Zahlungsanweisung über EUR 12,20,
Mit Schreiben vom 15.02.2022 wurde Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass es beabsichtigt ist, Ihren Antrag sowie den Ihres Sohnes B N abzuweisen. Eine Übernahmebestätigung des Parteiengehörs über die Österreichische Botschaft Nairobi vom 03.03.2022 liegt vor.
Am 16.03.2022 wurde die Behörde über die Bevollmächtigung der Kanzlei RA Dr. B in Kenntnis gesetzt. Die Frist zur Einbringung der Stellungnahme samt Unterlagen wurde auf Anfrage seitens der Behörde bis zum 03.04.2022 festgelegt. Am 24.03.2022 wurde die

Behörde vom zuständigen Sachbearbeiter des Standesamts Linz darüber informiert, dass die Anerkennung der Eheschließung von der OÖ Landesregierung geprüft wird.
Am 04.04.2022 langte ein Antrag Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung RA B ein, in der bzgl. des 15-jährigen Sohnes und der fehlenden A1-Prüfung ein Antrag, Zitat: „..., dass die Behörde gem. § 8 MRK zur Wahrung des Familienlebens mit der Mutter die Behörde von einer A1-Prüfung absehen“ möge. Nach Angaben im Schreiben würde das Goethe Institut in der DR Kongo derzeit keine A1-Prüfungen für Minderjährige abhalten. Weiters begründet Ihre rechtfreundliche Vertretung das Ersuchen um abermalige Fristerstreckung bis zum 02.05.2022, aufgrund der noch ausständigen Legalisierung der Eheschließung. Bezüglich des Einkommens wurde auf einen Vordienstvertrag hingewiesen, der noch nachgereicht würde. Folgende Unterlagen waren dem E-Mail als Anhang beigefügt: Energieversorger Zahlungsanweisung über EUR 12,20, Linz AG Teilbetrag Strom Zahlungsanweisung über EUR 12,00, Vorschreibung Lebensräume Gemeinn. Wohnungsgen.m.b. H vom 10.06.2021 über monatliche Vorschreibung von EUR 653,91, Bestätigung der EnCash Forderungssache TeamBank Österreich vom 07.06.2021 über abgeschlossenen Akt, Bestätigung von „der faire Credit“ vom 03.08.2021 über vollständige Rückzahlung des Kredits, EnCash Kontoauflistung mit Gesamt-Saldo EUR 0,00 am 07.06.2021 (Seite 3 von 3), Kursbesuchsbestätigung Intensivkurs Deutsch A1.1 für Herrn B N vom 01.03.-28.03.2022 des DeutschClub Wien, Lohnzettel Herr N vom März 2022, Schuldnerabrechnung EnCash vom 07.06.2021 (Seite 1 von 3), Zahlungsanweisung Linz AG über EUR 71,00. Mit Schreiben vom 05.04.2022 wurde die Fristerstreckung seitens der Behörde bis zum 02.05.2022 gewährt und Ihre rechtsfreundliche Vertretung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zu den offenen Krediten nicht ausreichend aktuell sind. Ein aktueller KSV-Auszug mit entsprechenden Bestätigungen wurde angefordert.
Am 02.05.2022 wurde seitens Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung folgendes bekannt gegeben: 1. Dass die Beglaubigungen hinsichtlich der Ehe an das Standesamt übermittelt wurden und die Legalisierung nun möglich sei. 2. KSV-Auszug sowie Gehaltsnachweise vom März und April 2022, die der E-Mail angehängt sind. 3. Dass die aktuellen Strafregister bereits beantragt seien, jedoch noch nicht eingelangt sind. Eine Fristerstreckung bis zum 23.05.2022 wurde erbeten und von der Behörde wiederum bis zum 26.05.2022 akzeptiert.
Am 24.05.2022 wurde abermals eine Fristerstreckung bis zum 06.06.2022 ermöglicht, da laut Angaben Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung die Strafregisterauszüge noch nicht beglaubigt und übersetzt sind, da “die Behörde in der Demokratischen Republik Kongo nicht besonders schnell arbeiten würden“. Die Fristerstreckung wurde von der Behörde gewährt.
Am 03.06.2022 wurde von Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung abermals ein E-Mail mit der Bitte um Heilung des Mangels gemäß § 19 Abs. 8 Z1-Z2 NAG durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um von der Beglaubigung abzusehen, da die Frist mit 06.06.2022 nicht eingehalten werden könne.“

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes aus:

„Die Geburtsurkunde, der Strafregisterauszug und die Heiratsurkunde wurden in der notwendigen Form vorgelegt. Da diplomatische Beglaubigungen aus der Demokratischen Republik ausgesetzt sind, wurden Kopien der relevanten Dokumente an die Kongolesische Botschaft in Berlin zur Überprüfung übermittelt. Am 26.01.2022 erfolgte die Bestätigung der Botschaft, dass die Dokumente authentisch seien. Das Strafregister ist zu erneuern,

diplomatische Beglaubigungen sind in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzt. Es liegt keine Krankenversicherung oder Reiseversicherung vor.

Zu Spruchpunkt I:

1. Stellvertreterehe

Nach § 2 Abs 1 Z 9 ist Familienangehöriger „wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben.

In der von Ihnen vorgelegten Heiratsurkunde vom 24.09.2019 wird ausgeführt, dass Ihr Ehegatte bei der Hochzeit von Herrn N A R aus Kinshasa vertreten wurde. Dies wurde auch bei der persönlichen Vorsprache von Herrn N bestätigt.

Der letzte Besuch des nunmehrigen Ehegatten in der Dem. Rep. Kongo hat den eigenen Angaben zufolge im Jahr 2005 stattgefunden, als er zwei Monate Urlaub dort verbracht hat. Er war in Österreich bis 2012 verheiratet und er hat aus dieser Ehe drei erwachsene Kinder. Er hat den gemeinsamen Sohn B noch nie persönlich gesehen und es hat bisher kein gemeinsames Familienleben nach Art. 8 EMRK stattgefunden. Er schickt unregelmäßig Geld zur finanziellen Unterstützung der Familie von ca. USD 200,- im Abstand von mehr als einem Monat.

Es handelt sich um eine Stellvertreterehe und es liegt kein Nachweis einer gültig erfolgten Eheschließung mit Herrn N vor. Die Legalisierung und Eintragung der Ehe beim Standesamt Linz ist entgegen den Angaben Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung bisher nicht abgeschlossen - das Ergebnis nicht absehbar. Es ist nach vorliegendem Sachverhalt keine aufrechte Ehe Ihrer Eltern geschlossen worden, da es sich um eine Stellvertreterehe, ohne Anwesenheit der beiden Ehepartner handelt.

Sie erfüllen aus den dargelegten Umständen die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“ nicht, da die Familieneigenschaft nicht vorliegt. Die Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 Z 9 NAG liegen deshalb nicht vor.

2. Ausreichender Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt für ein Ehepaar wird für das Jahr 2022 im Monat gemäß 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG mit EUR 1.625,71 berechnet. Für ein Kind im Alter von 15 Jahren ist zusätzlich ein Betrag von EUR 159,- hinzuzufügen. Ihr Ehegatte Herr N ist verpflichtet für den gemeinsamen Lebensunterhalt der Familie aufzukommen.

Herr N verfügt über ein monatliches Einkommen von rund EUR 1.640,- netto. Im ursprünglich vorgelegten Auszug des Kreditschutzverbandes (KSV) vom 23.08.2021 wurden verschiedene Kredite angeführt. Da nicht erkennbar war, ob diese Kredite allesamt abgeschlossen wurden bzw. die Höhe der monatlichen Kreditraten. In nachgereichtem KSV-Auszug vom 29.04.2022 wurde die Rückzahlung aller Kredite bestätigt.

Zur Berechnung des ausreichenden Lebensunterhalts werden dem Einkommen die monatlichen Fixkosten (Miete, Strom, Heizung, Kredite, u.ä.) unter Berücksichtigung eines Freibetrages gegenübergestellt. Das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten liegt bei EUR 1.646,71, von dem monatlich verschiedene Beiträge abgezogen werden. Auch bei Heranziehung des vollen Nettobetrages für die Berechnung des ausreichenden Lebensunterhalts der Familie ergibt dies einen Minusbetrag von über EUR 300,-.

Da das Einkommen Ihres Ehegatten nicht ausreichend ist, ergibt eine Berechnung kein

positives Ergebnis zum gesicherten Lebensunterhalt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Ihr Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Daher erfüllen Sie das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs.2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Aufenthaltstitel dürfen Fremden gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt nicht den öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden den öffentlichen Interessen, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.
Ihrem Antrag liegt ein Strafregisterauszug vom 11.03.2021 bei, welcher am 19.05.2021 in Linz übersetzt wurde. Aus diesem geht hervor, dass zum Datum der Ausstellung dem Justizministerium keine Vorstrafen bekannt sind. Da dieses Dokument bei der Antragstellung bereits sieben Monate alt war, kann es nicht als ausreichender aktueller Nachweis für Ihre Unbescholtenheit herangezogen werden.
Nach Informationen Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung vom 23.05.2022 wurde ein aktuelles Strafregister beantragt und sollte mit Frist 06.06.2022 bei der Behörde übersetzt und beglaubigt vorgelegt werden. Bisher wurde kein neues Strafregister bei der Behörde nachgereicht.
Die Behörde benötigt einen aktuellen Auszug des Strafregisters. Ein Aufenthaltstitel kann ohne Vorlage eines aktuellen Strafregisters in der notwendigen Form gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG iVm § 11 Abs. 4 Z 1 NAG nicht erteilt werden.

Zu Spruchpunkt II:

Eine Nachsicht ist dann zu gewähren, wenn die Beschaffung des notwendigen Dokumentes in entsprechender Qualität rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Laut Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Beglaubigung des polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich sei. Auch wurde im Zusatzantrag durch die Rechtsvertretung keine schlüssige Begründung vorgebracht, dass es in der vorgesehen Zeit nicht zumutbar gewesen wäre. Daher war auch dieser Antrag abzuweisen.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG 2005 abzuweisen.“

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29. Juli 2022 mit nachfolgendem Inhalt:

„Gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2022, GZ. BA-4-00023716-01 und BA-4-00023704-01, beide zugestellt am 6.7.2022, erheben wir durch unseren bevollmächtigten Vertreter in offener Frist

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht OÖ und stellen die

Anträge

das LVwG OÖ möge:

a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. die angefochtenen Bescheide des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2022, GZ. BA-4-00023716-01 und BA-4-00023704-01, beide zugestellt am 6.7.2022, dahingehend abändern, dass unseren Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" vom 25.10.2021 stattgegeben wird; oder
c. die angefochtenen Bescheide der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Zur Begründung unserer Beschwerde führen wir aus:
Wir erheben sämtliches erstinstanzliches Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes.

1. Die belangte Behörde führt im gegenständlichen Bescheid an, dass Herr M N mich, BF1, bisher nicht persönlich kennengelernt hätte.
Ich, BF1, bin minderjähriges Kind von Herrn M N. Herr N unterstützt uns finanziell seit Jahren.

2. Der Lebensunterhalt in Österreich ist gesichert. Das monatliche Einkommen von dem Zusammenführenden, Herrn M N, beträgt - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - mindestens 1.735,53 Euro (1.487,60*14/12). Er hat keinerlei Schulden.
Ich, BF2, habe einen gültigen Arbeitsvorvertrag mit der A als Angestellte mit einem monatlichen Nettogehalt von 1.777,97 Euro (1.523,98*14/12) abgeschlossen. Nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung würde ich sofort mit der Tätigkeit beginnen.
Mit einem monatlichen Einkommen von rund 3.513,50 Euro wäre unser Lebensunterhalt jedenfalls gesichert und wir würden dem österreichischen Staat nicht zur Last fallen.

3. Hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darf mitgeteilt werden, dass unser Aufenthalt keinesfalls den öffentlichen Interessen widerstreitet. Wir haben die Beglaubigung der Strafregisterauszüge erst kurz vor der Bescheid Erlassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erhalten. Uns war nicht möglich, binnen festgesetzter Frist die Strafregisterauszüge mit jeweiligen Unterschriften einzuholen. Unsere Rechtsvertretung hat diese in elektronischer Form am 3.6.2022 der belangten Behörde übermittelt. In Beilage übermitteln wir unsere Strafregisterauszüge von 27.5.2022 beglaubigt und übersetzt.

4. Die Ehe zwischen dem Zusammenführenden und mir, BF2, ist gültig. Der Anerkennung einer Eheschließung, die nicht, wie in der [...] diesbezüglichen Vorgabe des österreichischen Eherechts vorgesehen, aber in Übereinstimmung mit dem jeweils maßgeblichen ausländischen Recht am Ort der Eheschließung nicht in persönlicher Anwesenheit beider Eheleute, sondern unter Einsatz von Stellvertretern geschlossen wurde, steht die Vorbehaltsklausel des § 6 IPRG nicht in jedem Fall entgegen. Vielmehr ist im Fall einer sogenannten „Stellvertreter-" oder „Handschuhehe" anhand der im Einzelfall gegebenen Umstände zu beurteilen, ob die Anerkennung einer im Ausland unter Heranziehung von „Stellvertretern" geschlossenen, nach dem ausländischen Ortsrecht gültig zustande gekommen Ehe zu einem mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbaren Ergebnis führen würde (siehe Erkenntnis v. LVwG NÖ,

Gz. LVwG-AV-1367/001-2018).
Das Standesamt Linz hat nach Bestätigung durch die interne IPR-Abteilung beim zuständigen Bundesministerium die Ehe anerkannt und die Eheschließung wurde auch in das Personenstandregister eingetragen. Die beiliegende Heiratsurkunde bestätigt, dass es sich um eine sehr wohl legale und gültige Eheschließung handelt, welche keinesfalls gegen § 6 IPRG verstößt.

5. Es ist richtig, dass ich, BF1, über kein gültiges Sprachzertifikat Al verfüge. Ich bin allerdings minderjährig und werde nach Erhalt des Aufenthaltstitels in die Schule gehen und die Deutsche Sprache viel intensiver lernen. Derzeit lerne ich Deutsch auf Al Niveau online. Im Falle der Teilstattgebung unserer Beschwerde müsste ich alleine in der Demokratischen Republik Kongo bleiben. Dies ist mir nicht zumutbar. Aus diesem Grund war der gestellte Absehens Antrag zur Wahrung des schützenswerten Familienlebens mit BF2 und dem Zusammenführenden iSd Art. 8 EMRK berechtigt.

Weiteres Vorbringen behalten wir uns im Rahmen des Verfahrens ausdrücklich vor."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren von der Bf vorgelegten Dokumente.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Hinsichtlich des Sohnes der Bf ist zur GZ: LVwG-752747-2022 ebenfalls ein Beschwerdeverfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie lebt dort mit ihrem minderjährigen Sohn, B N (im Folgenden: Sohn), geboren am x, der ebenfalls Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo ist.

Die Bf ist mit M N (im Folgenden: Ehemann), geboren am x, verheiratet. Der Ehemann ist Staatsangehöriger von Österreich.

Die Ehe wurde am 23. März 2019 vor dem Hauptstandesamt in Lemba / Kinshasa in der Demokratischen Republik Kongo geschlossen. Der Ehemann war bei der Eheschließung nicht persönlich anwesend, sondern wurde von A R N vertreten. Eine Heiratsurkunde wurde am 24. September 2019 in französischer Sprache ausgestellt. Die Bf hat eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt.

Vom Standesamt Linz wurde am 28. Juli 2022 zur Zahl: 037000/2022 eine österreichische Heiratsurkunde ausgestellt.

II.2. Der Ehemann lebt seit 1991 in Österreich, wo er einen Asylantrag stellte. Entsprechend dem Staatsbürgerschaftsnachweis der Landeshauptstadt Linz vom 10. Februar 2000 besitzt der Ehemann die österreichische Staatsbürgerschaft.

Der Bf wohnt in L. Er arbeitet bei der A Oberösterreich.

II.3. Die Bf ist Hausfrau und (derzeit) alleinerziehende Mutter des gemeinsamen Sohnes.

In der Demokratischen Republik Kongo gibt es keine Österreichische Botschaft. Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo, die einen Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht stellen wollen, müssen diesen bei der Österreichischen Botschaft in Kenia einbringen. Dementsprechend haben auch die Bf und ihr Sohn ihre Anträge gemäß § 47 NAG bei der Österreichischen Botschaft in Kenia eingebracht.

II.4. Der Ehemann steht in einem aufrechten Vollzeitarbeitsverhältnis bei der A Oberösterreich, mit einem derzeitigen Bruttomonatsgehalt von 2.170,20 Euro. Entsprechend der Gehaltsabrechnung von Juli 2022 erhält der Ehemann ein Gehalt von monatlich netto 1.615,40 Euro, durchschnittlich daher 1.884,63 Euro (1.615,40 x14 /12).

Die Bf hat eine Bestätigung der A Oberösterreich vom 25. Juli 2022 vorgelegt, wonach ein Arbeitsvertrag unter aufschiebender Bedingung abgeschlossen wurde. Das Bruttomonatsgehalt beträgt 1.971,50 Euro; netto 1.523,98 Euro, durchschnittlich 1.777,98 Euro (1.523,98 x14 /12).

Das Haushaltseinkommen beträgt daher durchschnittlich 3.662,61 Euro (1.884,63 + 1.777,98).

Der Ehemann hatte verschiedene offene Kredite bei der xBank AG. Entsprechend der Bestätigungen vom 7. Juni 2021 und vom 3. August 2021 sind keine Rückzahlungen mehr offen. Die Akten wurden abgerechnet und abgeschlossen.

Entsprechend dem „KSV1870 – Infopass für Behörden“ sind ebenfalls keine offenen Schulden aktenkundig.

II.5. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses des Ehemannes besteht eine aufrechte gesetzliche Krankenversicherung und wäre die Bf bei ihrem Ehemann mitversichert. Aufgrund des vorliegenden Arbeitsvertrages bei der A Oberösterreich verfügt die Bf über einen eigenen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Nur der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle festgehalten, dass auch der Sohn bei seinen Eltern aufgrund eines gesetzlichen Anspruches mitversichert ist.

II.6. Der Ehemann ist seit 1. Jänner 2017 Mieter (bzw. Nutzungsberechtigter) einer Wohnung der „Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH“, in L. Diese Wohnung hat eine Nutzfläche vom 74,42 m^2.

Entsprechend der monatlichen Vorschreibung vom 21. Jänner 2021 betragen die monatlichen Kosten 644,46 Euro. Die Betriebskosten betragen monatlich 71 Euro und die Stromkosten monatlich 24,20 Euro. Insgesamt betragen die Wohnungskosten daher monatlich 739,66 Euro.

Die Bf (bzw. der Sohn) werden für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beim Ehemann (bzw. Vater) wohnen. Die Wohnung verfügt mit 74,42 m^2 über ein ortsübliches Ausmaß.

II.7. Im Strafregisterauszug der Demokratischen Republik Kongo vom 27. Mai 2022 samt beglaubigter Übersetzung aus der französischen Sprache scheinen keine Vorstrafen der Bf auf.

II.8. Entsprechend einer Bestätigung von „ENIC NARIC AUSTRIA“ (Informationszentrum für Anerkennungsfragen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) verfügt die Bf über ausreichende Deutschkenntnisse.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt; insbesondere aus dem Reisepass der Bf mit einer Gültigkeit bis 28. Jänner 2026, der vorgelegten Geburtsurkunde der Bf samt beglaubigter Übersetzung aus der französischen Sprache, der vorgelegten Heiratsurkunde samt beglaubigter Übersetzung aus der französischen Sprache sowie der Geburtsurkunde des Sohnes samt beglaubigter Übersetzung von der französischen in die englische Sprache und dem Reisepass des Sohnes mit einer Gültigkeit bis 28. Jänner 2026.

Die Eheschließung zwischen der Bf und ihrem Ehemann ergibt sich aus der vorgelegten Heiratsurkunde vom 24. September 2019 samt beglaubigter Übersetzung von der französischen in die deutsche Sprache sowie aus der in weiterer Folge vom Standesamt der Landeshauptstadt Linz am 28. Juli 2022 zur Zahl: 037000/2022 ausgestellten Heiratsurkunde.

III.2. Die persönlichen Daten des Ehemannes ergeben sich aus dem Akteninhalt, aus dem Staatsbürgerschaftsnachweis vom 10. Februar 2000 und aus seiner Aussage vor der belangten Behörde am 26. Jänner 2022.

III.3. Die Lebensumstände der Bf und des Sohnes in der Demokratischen Republik Kongo ergeben sich ebenfalls aus der Aussage des Ehemannes vor der belangten Behörde am 26. Jänner 2022.

Die Feststellungen zu Österreichischen Botschaften in der Demokratischen Republik Kongo bzw. in Kenia und zur Organisation derselben ergeben sich aus der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich unter www.bmeia.gv.at/oeb-nairobi/.

III.4. Die Einkommensverhältnisse des Ehemannes der Bf ergeben sich aus einer Bestätigung der A Oberösterreich vom 23. August 2021, wonach der Ehemann in einem aufrechten Vollzeitarbeitsverhältnis steht.

Das Einkommen des Ehemannes ergibt sich aus den vorgelegten Gehaltsabrechnungen, insbesondere von Juli 2022.

Die zukünftigen Einkommensverhältnisse der Bf ergeben sich aus dem „Arbeitsvertrag unter aufschiebender Wirkung“ vom 25. Juli 2022 mit der A Oberösterreich, der sowohl vom Dienstgeber als auch von der Bf unterfertigt wurde. Das Nettogehalt lässt sich mittels „Brutto-Netto-Rechner“ der Arbeiterkammer nachvollziehen.

Dass die Kredite des Ehemannes vollständig getilgt wurden, ergibt sich aus Bestätigungen vom 7. Juni 2021 und vom 3. August 2021 sowie aus dem „KSV1870 – Infopass für Behörden“.

III.5. Das Bestehen einer ausreichenden gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich zwanglos aus dem festgestellten Sachverhalt und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

III.6. Das Vorhandensein einer ortsüblichen Wohnung ergibt sich aus dem vorgelegten Nutzungsvertrag zwischen dem Ehemann und der „Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH“, über eine Wohnung in L mit einer Nutzfläche

von 74,42 m^2. Die Wohnungs- und Betriebskosten sowie die Kosten für Heizung, Gas, Strom, etc. ergeben sich aus den entsprechenden Vorschreibungen.

III.7. Die Vorstrafenfreiheit der Bf ergibt sich aus dem Strafregisterauszug der Demokratischen Republik Kongo vom 27. Mai 2022 samt beglaubigter Übersetzung aus der französischen Sprache.

III.8. Die ausreichenden Deutschkenntnisse der Bf ergeben sich aus einer Bestätigung von „ENIC NARIC AUSTRIA“ (Informationszentrum für Anerkennungsfragen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung).

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG definiert folgende Begriffsbestimmungen:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

13. Erstantrag: der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;

[...].“

IV.1.2. § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG bestimmt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;

[…].“

IV.1.3. § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG regelt nachfolgende allgemeine Voraussetzungen:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische

Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

IV.1.4. § 20 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG sieht für die Gültigkeitsdauer Nachfolgendes vor:

„Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]
(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.
[...]“

IV.1.5. § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG regelt den Nachweis von Deutschkenntnissen:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei

Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.“

IV.1.6. § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG sieht für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ Nachfolgendes vor:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr

unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 123 ASVG regelt für Angehörige folgende Anspruchsberechtigung:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
2. die Kinder und die Wahlkinder;

(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2013)

5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Pflegschaftsgerichtes in Obsorge eines Dritten befindet.

(3) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin/ihres eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
   a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
   b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
   a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind oder
   b) erwerbslos sind;
3. an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 4 Z 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland."

IV.2.2. § 292 ASVG sieht für eine Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung vor:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

Anm. 2: für 2020: 232,49 €
für 2021: 240,16 €
für 2022: 245,20 €

Anm. 3: für 2020: 62,00 €
für 2021: 64,00 €
für 2022: 65,00 €)"

IV.2.3. § 293 ASVG setzt nachfolgende, jährlich angepasste, Ausgleichszulagenrichtsätze fest:

„Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen ..... 882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ....747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....274,76 € (Anm. 3),

falls beide Elternteile verstorben sind ....412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....488,24 € (Anm. 5),

falls beide Elternteile verstorben sind ....747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: „In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €

für 2022: 1 030,49 €
Anm. 3: für 2020: 355,54 €
für 2021: 367,98 €
für 2022: 379,02 €
Anm. 4: für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
für 2022: 569,11 €
Anm. 5: für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
für 2022: 673,53 €
Anm. 6: für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €
für 2022: 159,00 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Der Ehemann ist österreichischer Staatsbürger, die Bf ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Der Ehemann gilt damit als „Zusammenführender“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da er seit 10. Februar 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und in L dauerhaft eine Wohnung bezogen hat. Die Bf hat die Staatsbürgerschaft der Demokratischen Republik Kongo und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Die Bf und ihr Ehemann sind verheiratetet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte Heiratsurkunde des Standesamtes Linz.

V.4. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist,

kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.5. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

V.6. Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für die Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 NAG nicht vor.

V.7. § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.7.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH 19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall der Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist die Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit erfüllt.

V.7.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Der Ehemann verfügt nach dem im Akt befindlichen Nutzungsvertrag mit der „Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH“, über eine Wohnung in L mit einer Nutzfläche von 74,42 m^2. Eine solche Wohnung ist für zwei Personen (– die Bf und ihren Ehemann, bzw. drei Personen – die Bf, ihren Ehemann und den gemeinsamen Sohn) ausreichend. Die Bf wird im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels bei ihrem Ehemann wohnen, der für die Wohnung aufkommt. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllt.

V.7.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21].

Auch im Falle der Bf wird daher spätestens mit Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Mitversicherung bei ihrem Ehemann gegeben sein, der selbst über eine aufrechte Sozialversicherung verfügt. Eine solche Mitversicherung ist gemäß § 123 ASVG ex lege gegeben. Außerdem hat die Bf einen Arbeitsvertrag vorgelegt, weshalb sie wohl ohnehin über einen eigenen Versicherungsschutz verfügen wird.

V.7.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund

Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 22].

Wie festgestellt, verfügt der Ehemann über ein durchschnittliches monatliches Einkommen inklusive aliquoter Sonderzahlungen in Höhe von 1.884,63 Euro, jenes der Bf selbst wird durchschnittlich 1.777,98 Euro betragen; insgesamt beträgt das Haushaltseinkommen sodann 3.662,61 Euro.

Für das Jahr 2022 beträgt der Richtsatz ab 1. Jänner 2022 für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, 1.625,71 Euro, sowie für ein Kind 159 Euro; insgesamt daher 1.784,71 Euro. Zu berücksichtigen sind die monatlichen Wohnungskosten von 739,66 Euro. Abzüglich der vollen freien Station von 309,93 Euro ergeben sich daher 429,73 Euro, die einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind also die Ausgaben jedenfalls nur hinsichtlich jenen Teils beachtlich, der die „volle freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG übersteigt [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 25]. Damit sind 429,73 Euro zum Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.784,71 Euro hinzuzuzählen, sodass sich eine Summe von 2.214,44 Euro ergibt.

Wie dargestellt, beträgt das Haushaltseinkommen 3.662,61 Euro. Da durch dieses Einkommen der Richtsatz zuzüglich der gesamten, periodischen Aufwendungen bereits überschritten wird, bedarf es keiner näheren Klärung, und kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt der Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt. Somit ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG erfüllt.

V.7.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

V.7.6. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.7.7. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG.

V.8. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau.

Zumal die Bf eine Bestätigung von „ENIC NARIC AUSTRIA“ (Informationszentrum für Anerkennungsfragen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) vorgelegt hat, ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

V.9. Nachdem die Bf somit alle für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige zu Österreicher" notwendigen Voraussetzungen erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Der beantragte Titel ist daher für 12 (zwölf) Monate zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer